

19. V. 1916

itung.

1916

19. Mai

## Neue Bundesratsbeschlüsse.

Ernteflächenerhebung. — Verwandlung  
inländischer in ausländische Ware.

In der gestrigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme der Entwurf einer Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Der Entwurf einer Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916, der Entwurf einer Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren, der Antrag über die Verwendung der Malzkontingente der Kleinbrauereien und der Entwurf einer Bekanntmachung über Aenderung der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst wird mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung unter Aufsicht des Reichskanzlers gebildet. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung, Verwertung und Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die Geschäftsabteilung eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die, ohne in den Gemüse- und Obsthandel unnötig einzugreifen, für die rechtzeitige Abnahme, Beschaffung, Unterbringung und Verwertung des angekauften Gemüses und Obstes zu sorgen hat. Sie hat Abnahmestellen einzurichten. Die Geschäftsabteilung wird bekannt machen, welche Sorten Gemüse und Obst sie erwerben will, unter welchen Bedingungen und bei welchen Abnahmestellen. Wer Gemüse und Obst zu den bekanntgemachten Bedingungen abgeben will, kann es bei der Geschäftsabteilung anmelden, die es durch ihre Abnahmestellen abzunehmen hat. Hat die Geschäftsabteilung sich bereiterklärt, Gemüse und Obst auch ohne vorherige Anmeldung abzunehmen, so kann es den bekanntgegebenen Abnahmestellen ohne weiteres zur Abnahme zugesendet werden. Betriebe, die sich mit der Haltbarmachung von Gemüse und Obst beschäftigen, haben Mengen, die ihnen von der Reichsstelle zugewiesen werden, nach deren Anweisung zu verarbeiten. Die Verordnung ist sofort in Kraft getreten.

Nach der Bekanntmachung über äußere Kennzeichnung von Waren kann der Reichskanzler anordnen, daß bei Gegenständen des täglichen Bedarfs Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten Angaben zu versehen sind. Insbesondere kann er Bestimmungen über die Person dessen, der die Waren in den Verkehr bringt, die Zeit der Herstellung, den Inhalt nach Art und nach Zahl, Maß oder Gewicht, sowie über den Kleinverkaufspreis vorschreiben. Er kann anordnen, daß die Angaben auf dem Gegenstande selbst anzubringen sind. Der Reichskanzler bestimmt sodann die Gegenstände, auf welche die Vorschriften Anwendung finden und erläßt die näheren Bestimmungen. Er schreibt insbesondere vor, von wem und in welcher Weise die Angaben zu machen sind. Der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, darf nachträglich nicht erhöht werden. Auf entgegenstehende Abreden können sich die Beteiligten nicht berufen, auch wenn die Abreden vor dem sofortigen Inkrafttreten der Verordnungen getroffen worden sind. Die Beamten der Polizei und die von dieser beauftragten Sachverständigen können in die Betriebsräume, in denen von der Verordnung betroffene Waren hergestellt, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, jederzeit eintreten und Besichtigungen vornehmen. Geschäftsaufzeichnungen einsehen und Proben zur Untersuchung mitnehmen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Prüfenden Auskunft über das Verfahren bei der Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Wirkung zu erteilen. Wer gegen die Ver-